

23F - EINSCHLUSS VON SCHÄDEN DURCH ERDBEBEN

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2.6 und in Abänderung von Artikel 3, Punkt 1.3.4. der Bedingungen für die Eigenheimversicherung für Kunden der Sparda Bank bzw. der Bedingungen für die Haushaltversicherung für Kunden der Sparda Bank gelten Schäden durch Erdbeben mitversichert.

Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, dessen naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude $ML = 3,5$ nach C.F. Richter erreichen. Unter einem Schadenereignis in diesem Sinn sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden in einem Land anfallen.